

Finanzordnung des Landesvorstandes

Zuletzt geändert am 09.05.2025

§ 1 Zuständigkeiten

1. Die bzw. der Landesschatzmeister*in ist gegenüber dem Landesvorstand im Rahmen und auf Basis dieser Finanzordnung, des von einer LDK beschlossenen Haushaltes sowie der einschlägig geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für die ordnungsgemäße und transparente Verwendung der der Partei zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses übernimmt das Finanzreferat in der Landesgeschäftsstelle. Die endgültige Erstellung des Rechenschaftsberichtes für den Landesverband sowie die Abstimmung mit den externen Wirtschaftsprüfern übernimmt der Bundesverband.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (GA), der*die Finanzreferent*in sowie der*die Landesgeschäftsführer*in und ihre*seine Stellvertretung sind für die Konten des Landesverbandes bevollmächtigt. Jegliche Kontoaktivitäten können nur mit Zustimmungen von zwei der genannten Personen getätigt werden, darunter mindestens eine Person des GA. Hierfür wird auch beim Online-Verfahren ein elektronischer Übertragungsstandard mit geteilter elektronischer Unterschrift (Doppelsignaturverfahren) genutzt.
4. Der*die Landesschatzmeister*in ist ebenfalls verantwortlich dafür, dass sämtliche Unterlagen den von einer Landesdelegiertenkonferenz (LDK) gewählten Rechnungsprüfer*innen so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass diese Gelegenheit haben, nach einer gründlichen Prüfung einen Bericht für die LDK zu verfassen.
5. Der*die Landesschatzmeister*in legt dem Landesvorstand halbjährlich einen Finanzbericht zum Stand des laufenden Haushaltes vor. Auf Anforderung sind die gesammelten Kontoauszüge und Sammelüberweisungen sowie die aktuelle Buchungsübersicht, eine Übersicht über laufende Verträge sowie eine Inventarliste aller Ausstattungsgegenstände (keine Verbrauchsmaterialien) mit einem Anschaffungswert von über 150,- EUR vorzulegen.

§ 2 Eingehen finanzieller Verpflichtungen

1. Mitglieder des GA können selbstverantwortlich finanzielle Verpflichtungen von bis zu 100

EUR eingehen, die Geschäftsführung und stellv. Geschäftsführung bis 250 EUR. Bis eine sachgerechte Abrechnung vorliegt, sinkt dieser Wert, um die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

2. Werden im Namen und auf Rechnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LV Brandenburg finanzielle Verpflichtungen von unter 500 EUR im Einzelfall eingegangen, so ist dies vorab durch die oder den Landesschatzmeister*in und eine*n der Landesvorsitzende*n zu genehmigen. Sofern die*der Landesschatzmeister*in verhindert ist, können die beiden Landesvorsitzenden gemeinsam entscheiden.

3. Sofern außergewöhnliche finanzielle Verpflichtungen von 500 – 2.000 EUR, die nicht im Landeshaushalt vorgesehen sind, im Einzelfall eingegangen werden sollen, so bedarf es eines Beschlusses des GA.

4. Bei außergewöhnlichen finanziellen Verpflichtungen von über 2.000 EUR, die nicht im Landeshaushalt vorgesehen sind, ist ein Beschluss des Landesvorstandes herbeizuführen. Der Landesvorstand kann durch Beschluss auch den GA beauftragen.

5. Finanzielle Verpflichtungen von 250-5000 EUR, die bereits im Landeshaushalt vorgesehen sind, können auch durch Beschluss der Geschäftsführung oder stellv. Geschäftsführung und Landesschatzmeister*in gemeinsam getroffen werden. Die getroffenen Entscheidungen sind dem GA zur Kenntnis zu geben.

6. Die Absätze 1-3 finden keine Anwendung bei Ausgaben der Landesarbeitsgemeinschaften, der Grünen Hochschulgruppen sowie der Grünen Jugend im Rahmen der ihnen durch LDK-Beschluss zur Verfügung gestellten Mittel.

7. Der Geschäftsführende Ausschuss kann Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle, welche für die Umsetzung der Maßnahmen eines Haushaltsposten verantwortlich sind, per Beschluss eine Budgetverantwortung übertragen. Die Absätze 1-3 finden für dieses Budget/Haushaltsposten keine Anwendung. Die getroffenen Entscheidungen sind dem GA zur Kenntnis zu geben.

8. Regelung zu Wahlkämpfen: Abweichend von den Absätzen 1-5 können Landesschatzmeister*in und Geschäftsführung gemeinsam Entscheidungen über Ausgaben auf Grundlage des beschlossenen Wahlkampfhaushalts treffen. Diese Ausnahme ist jeweils vorab vom Landesvorstand in Kraft zu setzen.

9. Sammelüberweisungen sowie Kunden- bzw. Kreditkarten mit automatischer Abbuchung sind nicht gestattet. Davon nicht betroffen sind Debitkarten (Aufladeverfahren), Bezahlkarten der Post (Postcard) und Bezahlverfahren mit Paypal für die Geschäftsführung und Stellvertretung zur Umsetzung getroffener Beschlüsse nach Absätzen 1-5 sowie entsprechend der oben aufgeführten Regelungen getroffene Einzugsermächtigungen von Firmen, mit denen Verträge bestehen. Sammelüberweisungen für Lohnzahlungen der Lohnbuchhaltung sind gestattet.

§ 3 Abrechnungsverfahren

1. Um eine möglichst zeitnahe und damit transparente und aussagekräftige Buchführung zu ermöglichen, sind alle Mitglieder des Landesvorstandes aufgefordert, private Verauslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Landesvorstand zeitnah, mindestens jedoch quartalsweise abzurechnen.
2. Alle Belege sind der oder dem Landesschatzmeister*in unverzüglich im Original mit dem dafür vorgesehenen Fahrtkosten- oder Erstattungsformular einzureichen. Sie*er bzw. der*die Finanzreferent*in bereitet die entsprechenden Überweisungen vor. Die Abzeichnung der Belege erfolgt grundsätzlich durch die*den Landesschatzmeister*in und die*der Finanzreferent*in. Im Verhinderungsfall wird die*der Landesschatzmeister*in durch einen der beiden Landesvorsitzenden vertreten, die Finanzreferent*in durch die*den Landesgeschäftsführer*in bzw. die*den stellvertretende*n Landesgeschäftsführer*in. Es gilt das 4-Augen-Prinzip.
3. Eine Barkasse wird nicht geführt.
4. Die Mitglieder des GA sowie die hauptamtlich Beschäftigten des Landesverbandes erhalten auf Antrag einen Vorschuss auf Auslagen in Höhe von jeweils bis zu 250 EUR.

§ 4 Inkrafttreten und jährliche Bestätigung

1. Diese Finanzordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft. Änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstands.
2. Die Finanzordnung muss durch den Landesvorstand jährlich bestätigt werden.